

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. November 1955

Die Schwierigkeiten bei der Schaffung eines Personalvertretungsgesetzes353/A.B.

zu 331/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundeskanzler Ing. R a a b hat auf eine Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Schaffung eines demokratischen Personalvertretungsgesetzes für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, folgendes mitgeteilt:

Soweit sich die Anfrage auf die Schaffung eines Personalvertretungsgesetzes für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen bezieht, ist festzustellen, dass bei den Österreichischen Bundesbahnen schon in der Zeit zwischen 1918 und 1933 eine gewählte Vertretung des Personals als Interessenvertretung der Dienstnehmer eingerichtet war. Die Befugnisse und die innere Organisation dieser Interessenvertretung waren in einer besonderen Personalvertretungsvorschrift geregelt, die sich während des Bestandes der ehemaligen Unternehmung "Österreichische Bundesbahnen" auf § 4 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 407/1923, gründete.

Nach der Befreiung Österreichs wurde im Jahre 1945 im Gegensatz zu der bis 1938 bestehenden Organisation kein selbständiger Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" geschaffen, sondern die Bahnen in unmittelbarem Staatsbetrieb geführt (§ 51 Abs. 1 und 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945).

Wenn vor allem aus diesem Grunde das Bundesbahngesetz 1923, BGBl. Nr. 407/1923, als solches nicht wieder in Kraft gesetzt worden ist, so können nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe doch auf Grund der Vorschrift des § 1 ^{Beamten-Überleitungsgesetz,} StGBL. Nr. 134/1945, die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes als Grundlage für die Schaffung von Personalvertretungen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wiederum herangezogen werden, zumal diese Bestimmungen am 13. März 1938 in Kraft standen und für sie durch keine Überleitungsverordnung etwas anderes verfügt wurde. Ob diese Auffassung angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Sammlung Nr. 1936 (Kompetenzfeststellung zur Frage der Regelung der Personalvertretung) noch vertretbar ist, braucht in diesem Zusammenhang nicht untersucht zu werden, da jedenfalls die Personalvertretungsvorschrift der Bundesbahn noch vor diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erlassen worden ist.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. November 1955

Die heute geltende Personalvertretungsvorschrift ist unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse weitgehend der bis zum Jahre 1934 bestandenen nachgebildet. Sie ist ebenso wie die zugehörige Wahlordnung im 3. Stück des Amtsblattes der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen aus 1946 verlautbart. Auf Grund dieser Vorschriften, durch die keineswegs das Gleichheitsprinzip verletzt wird, die eine geheime Wahl der Mitglieder der Personalvertretung vorsehen und die anlässlich der Anfechtung des Wahlergebnisses einen Rechtszug bis zum zuständigen Bundesminister vorsehen, wurde die Interessenvertretung der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen bereits mehrmals bestellt. Im übrigen ist noch zu bemerken, dass die gegenständliche Personalvertretungsvorschrift in mehreren Punkten abgeändert wurde. Die Abänderung ist im 25. Stück des GD-Nachrichtenblattes vom 4. Oktober 1955 verlautbart worden.

Was die Erlassung eines allumfassenden Personalvertretungsgesetzes betrifft, verweise ich darauf, dass die seit dem Jahre 1946 bestehenden Bestrebungen des Bundeskanzleramtes, mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu einem Einvernehmen betreffend einen diesbezüglichen Entwurf zu gelangen, bisher erfolglos geblieben sind. Die wesentliche Schwierigkeit besteht in der Forderung der Gewerkschaft, dass die Vertretung der dienstlichen Interessen, soweit es sich um die Gesamtheit der öffentlich Bediensteten handelt, allein den Gewerkschaften vorbehalten werden und die Personalvertretung von dieser Aufgabe ausgeschlossen sein soll. Da durch eine solche Regelung der Personalvertretung eine der wesentlichsten der ihr nach Artikel 21 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zukommenden Aufgaben entzogen würde, konnte seitens der Verwaltung einer derartigen Regelung nicht nähergetreten werden. Dies hatte zur Folge, dass die Vielzahl der vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Entwürfe eines Personalvertretungsgesetzes nicht weiter verfolgt und daher auch den gesetzgebenden Körperschaften nicht zugeleitet werden konnte. Das Bundeskanzleramt ist weiterhin bestrebt, die Meinungsverschiedenheiten mit den Gewerkschaften zu überbrücken und den Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes so zu gestalten, dass er mit Aussicht auf Genehmigung der Bundesregierung zugeleitet werden kann.

-.-.-.-.-